

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SPITTAL AN
DER DRAU**

Bereich 3 Wasserrecht

LAND  KÄRNTEN

Abs. Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 3 Wasserrecht, Tiroler
Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

Datum	10.06.2026
Zahl	SP-VERB-60939/2026-4

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Hiero Berner
Telefon	050 536-62393
Fax	050 536 - 62333
E-Mail	bhsp.wasserrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

Marktgemeinde Winklern, Winklern 9, 9841 Winklern,
und Gemeinde Stall, Stall 6, 9832 Stall,
alle vertreten durch die Wildbach- und Lawinenverbauung,
Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach.

Ansuchen um Erteilung der wasser-, forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung
für das Flächenwirtschaftliche Projekt Winklern-Rangersdorf-Stall Projekt 2025 -
Errichtung von Lawinenverbauungen und Steinschlagschutzverbauungen
auf div. Grundstücken in der KG 73509 Reintal, KG 73513 Stall,
KG 73512 Sonnberg und KG 73503 Gößnitz.

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 20.05.2026, hat die Marktgemeinde Winklern um die Erteilung der wasser-, forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Flächenwirtschaftliche Projekt Winklern-Rangersdorf-Stall Projekt 2025 - Errichtung von Lawinenverbauungen und Steinschlagschutzverbauungen auf div. Grundstücken in der KG 73509 Reintal, angesucht.

In dieser Angelegenheit beraumt die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau als Wasserrechts-, Forstrechts- und Naturschutzrechtsbehörde I. Instanz eine mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 30.06.2026

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um **09.30 Uhr** im **Gemeindeamt der Marktgemeinde Winklern** an.

Verhandlungsleiter: Mag. Hiero Berner

In die Akte und sonstige Behelfe kann nach telefonischer Absprache bis zum 29.06.2026 bei der Wasserrechtsabteilung der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tirolerstraße 13, 6. Stock, Zimmer 602, Einsicht genommen werden.

Die Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten Vertreter entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen bevollmächtigt sein muss. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Beteiligte verlieren ihre Stellung als Partei, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung

schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung innerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen.

Beteiligte, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Rechtsgrundlagen:

§§ 32, 41, 98, 102, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 17 und 170 des Forstgesetzes 1975 - ForstG, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023;

§§ 39 Abs. 2b, 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025;

§§ 5, 9, 51 und 58 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 – K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Hiero Berner

Ergeht an:

Die Marktgemeinde Winklern - **mit dem Ersuchen die "Öffentliche Bekanntmachung" an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, die Projektunterlagen während der Amtsstunden zur Einsicht aufzulegen und die Verlautbarungsnachweise dem Verhandlungsleiter vor Verhandlungsbeginn zu übergeben.**